

## § 20 Prüfungslisten

<sup>1</sup>Die Prüfungsämter haben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses je eine Prüfungsliste vorzulegen, aus der die Einzelnoten, die Notensumme und die Gesamtprüfungsnote der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer hervorgehen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Listen an den Landespersonalausschuss weiter.